

Statuten des Vereins Jugend – und Kulturzentrum kuba EO

Adresse: Bahnhofstrasse 3, 39052 Kaltern

Tel.: 0471 964691

Email: info@kuba-kaltern.it

PEC: kuba_kaltern@pec.it

Homepage: www.kuba-kaltern.it

1. Name, Sitz, Dauer und Rechtssubjekt

1.1 Name

Der Verein trägt den Namen „Jugend- und Kulturzentrum kuba EO“.

1.2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Kaltern.

1.3 Dauer

Die Dauer des Vereins Jugend- und Kulturzentrum kuba EO ist unbeschränkt.

1.4 Rechtssubjekt

Beim Jugend – und Kulturzentrum kuba EO handelt es sich um eine gemeinnützige, ehrenamtliche und nicht auf Gewinnabsichten ausgerichtete Vereinigung mit Rechtspersönlichkeit.

Art. 2: Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Offenen Jugendarbeit und Jugendarbeit in der Marktgemeinde Kaltern. Insbesondere obliegt dem Jugend – und Kulturzentrum kuba EO die Wahrung und Vertretung der Interessen seiner Mitglieder.

Außerdem kann der Verein alle weiteren Maßnahmen ergreifen, die direkt oder indirekt für die Zielsetzung förderlich, nützlich und/oder notwendig sind.

Ausdrücklich ausgeschlossen vom Vereinszweck sind die Gewinnerzielung und parteipolitische Ziele, sowie ideologische Manipulation. Das Fehlen von Gewinnabsichten beinhaltet gemäß Art. 8, Abs. 1 und 2, des GvD 117/2017 die Verwendung des Vermögens für die vom Vereinsstatut vorgesehenen Tätigkeiten und das Verbot der Verteilung von Gewinnen und Überschüssen.

Der Verein Jugend – und Kulturzentrum kuba EO verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Alle Ämter und Tätigkeiten im Vorstand, mit Ausnahme des Kontrollorgans, werden ehrenamtlich ausgeübt. Die Leistungen der Mitglieder werden ehrenamtlich erbracht.

Art. 3: Tätigkeiten und Aufgaben des Vereins

Folgende Tätigkeiten von allgemeinem Interesse werden vom Jugend – und Kulturzentrum EO ausgeübt und sind die Haupttätigkeiten des Vereins:

- Die Errichtung und die Führung eines offenen Jugendtreffpunkts für alle Jugendlichen
- Sozialmaßnahmen und -dienste gemäß Artikel 1, Absätze 1 und 2 des Gesetzes vom 8. November 2000, Nr. 328 in geltender Fassung, sowie Maßnahmen, Dienste und Leistungen gemäß dem Gesetz vom 5. Februar 1992, Nr. 104 und dem Gesetz vom 22. Juni 2016, Nr. 112 in geltender Fassung; gemäß Artikel 5 des GvD 117/2017 (a)
- Soziale und gesundheitliche Leistungen gemäß Artikel 5, Abs. 1c des GvD 117/2017
Soziale und gesundheitliche Leistungen gemäß Dekret des Präsidenten des Ministerrates vom 14. Februar 2001, veröffentlicht im Amtsblatt vom 6. Juni 2001, Nr. 129, in geltender Fassung; gemäß Artikel 5 des GvD 117/2017 (c)
- Erziehung, Unterricht und berufliche Fortbildung gemäß Artikel 5, Abs.1 d des GvD 117/2017; sowie kulturelle Tätigkeiten von sozialem Interesse für Bildungszwecke; gemäß Artikel 5 des GvD 117/2017 (d)
- Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich der Tätigkeiten, auch im Bereich des Verlagswesens, zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und der Tätigkeiten von allgemeinem Interesse; gemäß Artikel 5 des GvD 117/2017 (i)
- außerschulische Bildung, die auf die Prävention von Schulabbruch, Schul- und Ausbildungserfolg, Prävention von Mobbing und Bekämpfung der Bildungsarmut abzielt; gemäß Artikel 5 des GvD 117/2017 (l)

In Umsetzung der Tätigkeiten von allgemeinem Interesse erfüllt der Verein Jugend – und Kulturzentrum kuba EO insbesondere folgende Aufgaben:

- Vermittelt Jugendlichen gesellschaftliche Grundwerte
- Unterstützt und begleitet Jugendliche, sowie Anlaufstelle für Jugendliche in Notsituationen

- Errichtung einer Anlaufstelle für Anliegen der ehrenamtlichen Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit, wo Wissen, Erfahrung und Ressourcen zur Verfügung gestellt und ausgetauscht werden
- Treffpunkt mitten im Leben der Jugendlichen
- Jugendkultur der Vielfalt
- Jugend-sozialarbeit auf gleicher Augenhöhe mit den Partnern in der Sozialarbeit
- Sensibilisieren und Engagieren für Jugendbelange und eine jugendgerechte Politik
- Informieren und Vermitteln für Jugendbelange und eine jugendgerechte Politik
- Gestalten von Erlebnis-, Erfahrungs- und Freiräumen
- Prävention und Gesundheitsförderung
- Geschlechtssensible Jugendarbeit
- Europäische Ausrichtung und Offenheit
- Beziehungsarbeit
- die Organisation, Planung und Durchführung von Aktionen, Projekten und Kursen für und mit jungen Menschen, wie beispielsweise Erlebniswochen/Sommerwochen;
- die Förderung der Partizipation von jungen Menschen mit transparenter Umsetzung
- die Initiierung von Kooperationen und die Beteiligung an Netzwerken der Offenen Jugendarbeit und verbandliche Jugendarbeit
- Koordinierung von Projekten mit Vereinen, Behörden und religiöse Einrichtungen, sofern diese mit Jugend und Familie zu tun haben
- die Durchführung von Projekten und Initiativen mit und in den Schulen;
- die Durchführung und Vermittlung von Beratungs- und Weiterbildungsangeboten für junge Menschen;
- die Durchführung von Initiativen für Eltern und Familien zu Themen rund um junge Menschen;
- die Organisation von Kursen, Seminaren und Fortbildungsveranstaltungen

Zusätzlich können weitere Tätigkeiten im Sinne des Art. 6 des GvD 117/2017 ausgeübt werden, die sekundär und instrumentell zu den im allgemeinen Interesse ausgeübten Tätigkeiten sind. Der Vorstand entscheidet, welche sonstigen Tätigkeiten ausgeübt werden.

Art. 4: Mitgliedschaft

Mitglieder im Jugend- und Kulturzentrum kuba EO können physische Personen, ehrenamtliche Organisationen sowie andere Körperschaften des Dritten Sektors oder ohne Gewinnabsichten sein.

Die genannten Körperschaften können dem Jugend – und Kulturzentrum kuba EO als Mitglied beitreten, wenn sie ihren Sitz im Einzugsgebiet des Jugend- und Kulturzentrums kuba EO haben und aktiv in der Offenen Jugendarbeit und Jugendarbeit tätig sind oder diese unterstützen. Physische Personen können Mitglied werden, wenn sie bereit sind, zur Verwirklichung der Zielsetzungen laut diesem Statut aktiv beizutragen.

Die Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahme in den Verein. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Die Mitgliedschaft erfolgt auf unbeschränkte Zeit und kann nicht für eine zeitlich begrenzte Dauer festgesetzt werden. Die Mitgliedschaft endet lediglich wegen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Auflösung des Vereins.

Das an den Vereinsvorstand zu richtende schriftliche Aufnahmegesuch, welches die Verpflichtung zur Einhaltung der Satzungen und der gültigen Vereinsbeschlüsse beinhalten muss, wird vom Vereinsvorstand überprüft, welcher über die Aufnahme bzw. Ablehnung entscheidet. Der Beschluss wird dem Ansuchenden schriftlich mitgeteilt. Die Beurteilung der Voraussetzungen für die Aufnahme erfolgt aufgrund der vom Vorstand festgelegten Kriterien. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss begründet werden.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Art. 5: Erlöschung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand, die jederzeit erfolgen kann, jedoch erst am Ende des Geschäftsjahres wirksam wird;
- durch Ausschluss;
- durch Auflösung des Vereins;

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist vom Verein zu beschließen und erfolgt, wenn das Mitglied:

- die Satzung oder die Beschlüsse der Vollversammlung oder des Vorstandes missachtet;

- den Ruf und das Ansehen des Vereins schädigt oder den Zielsetzungen des Vereins entgegenarbeitet;
- wenn während der Mitgliedschaft die statutarischen Voraussetzungen für dieselbe nicht mehr gegeben sind;
- wenn der Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb des von der Vollversammlung festgelegten Termins (31. Mai) bezahlt wird.

Der Ausschluss hat den Verlust der Mitgliedschaft zur Folge. Gegen den Beschluss des Vorstands kann das betreffende Mitglied Berufung beim Schiedsgericht einlegen, welches endgültig entscheidet.

Art. 6: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich für die Zielsetzungen des Vereins einzusetzen und dessen Interessen zu fördern. Alle haben das Recht an den Einrichtungen und Aktionen des Vereins entsprechend den Satzungen und der Geschäftsordnung teilzuhaben.

Die volljährigen Mitgliedern bzw. deren rechtlichen Vertretern*innen der Mitgliedsorganisationen haben ein Stimmrecht.

Das Stimmrecht bezieht sich auf alle Beschlüsse, die in die Zuständigkeit der Vollversammlung fallen; alle Vereinsmitglieder haben das Recht, Einsicht in die vom Art. 15 des GvD 117/2017 vorgesehenen Vereinsbücher zu nehmen. Die Einsicht in die Vereinsbücher muss schriftlich beantragt werden und innerhalb zwei Monate ermöglicht werden.

Die Mitglieder haben das Recht, an der Willensbildung des Vereins auch durch Stellungnahmen und Anträge an die Organe mitzuwirken. Die Mitglieder haben in der Vollversammlung, bei welcher die Satzung genehmigt und geändert, sowie die Vereinsorgane gewählt werden, Stimmrecht.

Die Mitglieder müssen stets das Wohl des Vereins verfolgen, sich an die Satzung sowie an die Beschlüsse der Vereinsorgane halten, die Mitgliedsbeiträge termingerecht bezahlen, an den Vollversammlungen teilnehmen. Sie müssen weiters die Entscheidung aller Streitigkeiten, welche sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben, dem Vereinsschiedsgericht überlassen und diese anerkennen und befolgen.

Art. 7: Vereinsorgane

Die Organe des Vereins Jugend- und Kulturzentrum kuba EO sind:

- die Vollversammlung der Mitglieder;
- der Vorstand;
- der*die Vorsitzende und der*die Vize- Vorsitzende;
- das Schiedsgericht;
- die Rechnungsprüfer*innen, oder, falls die Ernennung aufgrund des Überschreitens der vom GvD 117/2017 vorgesehenen Schwellen notwendig, das Kontrollorgan.

Sämtliche Ämter innerhalb der Vereinsorgane werden ehrenamtlich ausgeübt.

Art. 8: Amtsdauer

Die Amtsdauer des Vorstandes, der/des Vorsitzenden, der RechnungsprüferInnen, des Kontrollorgans und des Schiedsgerichts beträgt drei Jahre.

Art. 9: Die Vollversammlung

Die Vollversammlung kann in ordentlicher und außerordentlicher Sitzung zusammentreten und wird vom Vorstand einberufen. Die Vollversammlung setzt sich aus den Mitgliedern zusammen, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. Jedes Mitglied kann sich in der Vollversammlung mittels schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Vereinsmitglied vertreten lassen.

Die ordentliche Vollversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen.

Desweiteren hat 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder die Möglichkeit, die außerordentliche Einberufung der Vollversammlung zu veranlassen.

Die Vollversammlung, welche über die Bilanz zu beschließen hat, tritt innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres zusammen und kann bei Vorliegen von berechtigten Gründen die entsprechende Beschlussfassung um weitere 2 Monate vertagen.

Die Einberufung hat schriftlich (Brief, E-Mail etc.) unter Angabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vorher zu erfolgen. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, die mindestens einen Tag vor der Vollversammlung im Verein aufgenommen worden sind.

Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn in erster Einberufung wenigstens die Hälfte jeder Anzahl der Stimmberechtigten anwesend ist. In zweiter Einberufung ist die Vollversammlung bei jeder Anzahl der Stimmberechtigten beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Vollversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Gleiches gilt für Wahlen.

Die Auflösung des Verbandes kann nur mit den Stimmen von mindestens 3/4 aller Mitglieder beschlossen werden.

Nicht stimmberechtigt sind alle hauptamtlichen Mitarbeiter des Jugend – und Kulturzentrums kuba EO.

Art. 10: Aufgaben der Vollversammlung

Die Aufgaben der Vollversammlung sind:

- die Bestimmung der grundsätzlichen Richtlinien für die gesamte Vereinstätigkeit;
- die Genehmigung der Geschäftsordnung;
- die Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und des Tätigkeitsprogrammes;
- die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und der Bilanz;
- die Wahl und Abwahl der Mitglieder der Vereinsorgane;
- die Wahl des Vorstandes;
- die Wahl und Abwahl der Rechnungsprüfer*innen;
- die Wahl des Schiedsgerichts;
- die Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber;
- die Beschlussfassung über die Änderungen der Vereinssatzung oder des Gründungsaktes;
- die Genehmigung der Geschäftsordnung der Vollversammlung;
- Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion und Spaltung des Vereins;
- Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Vollversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut zuständig ist.

Art. 11: Außerordentliche Vollversammlung

Außerordentliche Vollversammlungen werden einberufen, wenn sie der Vorstand im Interesse des Vereins für erforderlich hält, oder wenn mindestens 1/10 stimmberechtigte Mitglieder eine solche schriftlich verlangen.

Art. 12: Der Vorstand

Der Verein wird durch den Vorstand verwaltet und geführt. Der Vorstand setzt sich aus insgesamt 5 bis 7 Personen zusammen: dem*der Vorsitzenden, dem*der Stellvertreter*in und drei bis fünf Beiräten. Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Personen bzw. Fachleute mit beratender Funktion zu den Sitzungen einladen. Bei Bedarf können mit Vorstandsbeschluss zusätzliche Personen, ohne Stimmrecht in den Vorstand kooptiert werden. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Der Vorstand ist im Rahmen der von den Satzungen und von der Vollversammlung gegebenen Richtlinien für die Durchführung der Beschlüsse der Vollversammlung und der laufenden Ausgaben des Vereins verantwortlich. Er entscheidet über die Aufnahme und die Entlassung des Personals und über den Abschluss von Konventionen mit jenen Behörden und Institutionen, mit denen der Verein kooperieren will. Er beruft die Vollversammlung ein und entscheidet gemeinsam, wie oft er sich zur Vorstandssitzung trifft.

Dem Vorstand beratend zur Seite steht die / der hauptamtliche Leiter*in des Jugend- und Kulturzentrums kuba EO, sowie ein*e Vertreter*in der Gemeinde Kaltern, welche von Seiten der Gemeinde entsandt / ernannt wird. Diese zwei Personen haben Anrecht an sämtliche Sitzungen des Vorstandes beratend teilzunehmen, haben aber kein Stimmrecht.

Die Wahl des Vorstandes läuft wie folgt:

Die Vollversammlung bestimmt zunächst eine*n Wahlleiter*in und zwei Stimmzähler*innen. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl demokratisch gewählt und bleibt für drei Jahre im Amt. Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder des Jugend- und Kulturzentrums kuba EO sowie im Fall der Mitgliedschaft ehrenamtlicher Organisationen, oder anderer Körperschaften des Dritten Sektors ein volljähriger Vertreter.

Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang. Gewählt sind jene, welche die meisten Vorzugsstimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. In der ersten Vorstandssitzung wählt der Vorstand aus seinen Reihen den*die Vorsitzende*n und deren Stellvertreter*in unter den Vorstandsmitgliedern. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, rückt der*die erste Nichtgewählte nach, bzw. sollte es keine Person geben kann der Vorstand eine Person bis zur darauffolgenden Vollversammlung kooptieren. Die kooptierte Person wird bei der nächsten Vollversammlung als Mitglied der Vereinsleitung bestätigt.

Art. 13: Die beruflichen Mitarbeiter*innen

Die beruflichen Mitarbeiter*innen werden vom Vorstand angestellt. Die beruflichen Mitarbeiter*innen führen die Geschäfte des Jugend- und Kulturzentrum kuba EO im Sinne der Richtlinien des Vorstandes und der Vollversammlung durch. Sie haben die Aufgabe, gemäß den Weisungen des Vorstandes für eine kontinuierliche und reibungslose Abwicklung der Tätigkeit zu sorgen. Das Arbeitsverhältnis wird durch den Arbeitsvertrag geregelt.

Art. 14: Der*die Vorsitzende

- Der*die Vorsitzende wird vom Vorstand aus den eigenen Reihen mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt.
- Der*die Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und nach außen vor Gericht, allen Dritten und Behörden gegenüber.
- Der*die Vorsitzende leitet die Vollversammlung und ernennt unter den Anwesenden ein*e Schriftführer*in, welche über den Ablauf und die Beschlüsse eine Niederschrift führt.
- Der*die Vorsitzende wird im Falle seiner*ihrer Verhinderung grundsätzlich vom*von der Vorsitzenden– Stellvertreter*in in allen seinen*ihren Funktionen und Aufgaben vertreten, kann sich aber auch von anderen Vorstandsmitgliedern vertreten lassen.
- Für die Gültigkeit der Beschlüsse in einer Vorstandssitzung bedarf es der absoluten Mehrheit der Anwesenden, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der*s Vorsitzenden.
- Der*die Vorsitzende ist die direkte Ansprechpartner*in für die Leiter*in des Jugend- und Kulturzentrums kuba EO.

Art. 15: Das Kontrollorgan, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht

Das Kollegium der Rechnungsprüfer*innen besteht aus drei Mitgliedern und wird von der Vollversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Den Rechnungsprüfern*innen obliegen die Überprüfung der Jahresabschlussrechnung, sowie die Kontrolle der Finanzgebarung des Vereins. Die Rechnungsprüfer*innen berichten jährlich der Vollversammlung über ihre Tätigkeit.

Wenn es aufgrund der Bestimmungen des GvD 117/2017 notwendig ist, wählt die Vollversammlung ein Kontrollorgan. Das Kontrollorgan, welches im Sinn des Art. 2397; Absatz 2 ZGB über die berufliche Qualifikation als Rechnungsprüfer verfügen muss, hat die

Aufgabe über die Beachtung der Gesetze und des Statuts und die Einhaltung der Prinzipien einer korrekten Verwaltung zu wachen, auch im Hinblick auf die Bestimmungen des GvD vom 08.Juni 2011, Nr. 231, insoweit diese anwendbar sind; darüber hinaus wacht es darüber, ob die Strukturen in Bezug auf Organisation, Verwaltung und Buchhaltung angemessen sind, sowie über das konkrete Funktionieren dieser Strukturen.

Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern und wird von der Vollversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Das Schiedsgericht ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Das Schiedsgericht ist für die Entscheidung aller Streitfälle zuständig, die aus dem Vereinsverhältnis und bei der Auslegung der Satzungen und Beschlüsse der Vereinsorgane entstehen können.

Art. 16: Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Innerhalb Ende April des darauf folgenden Jahres muss der Vorstand die Bilanz erstellen und der Vollversammlung zur Beschlussfassung vorlegen.

Art. 17: Vermögen und Finanzen

Das Vereinsvermögen besteht aus:

- den beweglichen und unbeweglichen Gütern, die Eigentum des Jugend- und Kulturzentrum kuba EO sind;
- aus allfälligen Rücklagen und Verwaltungsüberschüssen;
- aus allfälligen Schenkungen, Vermächtnissen und Zuwendungen jeder Art, die zur Vermögensbildung bestimmt sind.

Dem Verein ist es untersagt, direkt oder indirekt Gewinne, Verwaltungsüberschüsse sowie Rücklagen oder Kapitalanteile voll oder auch nur teilweise, zu verteilen.

Die Mittel des Vereins sowie etwaige Gewinne oder Verwaltungsüberschüsse müssen für die Realisierung der satzungsgemäßen Zwecke, oder für die damit direkt verbundenen Zielsetzungen verwendet werden.

Das Jugend – und Kulturzentrum kuba EO finanziert seine Tätigkeiten durch:

- Die jährliche eingezahlten Mitgliedsbeiträge,
- Beiträge der Südtiroler Landesverwaltung,
- Beiträge der politischen Gemeinden im Einzugsgebiet,
- Freiwillige Spenden und Sammlungen
- Erlöse aus gewerblichen Nebentätigkeiten und aus evtl. weiteren Tätigkeiten laut Artikel 6 GvD/2017

Art. 18: Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Vollversammlung und mit einer 3/4 Stimmenmehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Die Zuweisung des Vermögens erfolgt gleichzeitig mit einer 3/4 Mehrheit der Mitglieder. Die Liquidatoren werden ebenfalls von der Vollversammlung bestellt.

Das restliche Vermögen wird im Falle der Auflösung nach Anhörung der gesetzlich vorgesehenen Kontrollinstanz einer oder mehreren Körperschaften des Dritten Sektors mit ähnlichen Zielsetzungen im Einzugsgebiet zugeführt.

Art.19: Regelung laut ZGB

Alles, was in diesem Statut nicht ausdrücklich festgelegt ist, wird durch die Vorgaben des Zivilgesetzbuches *Artt. 14 ff* sowie durch die gesetzlichen Bestimmungen für die Körperschaften des Dritten Sektors laut GvD 117/2017, speziell durch jene der ehrenamtlichen Organisationen geregelt.